

Leitfaden zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen



Erarbeitet von den unteren Naturschutzbehörden

der Landkreise Greiz und Altenburger Land

unter Mitwirkung der Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung, GÖLmbH
Weida

Impressum: 2015

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Landratsamt Altenburg, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg

Autoren: Dr. Karli Coburger, Cornelia Felgner, Julia Höfer, Jens Lindner,
Wiebke Preußner, Rasmus Röhling

Fotos: Landratsamt Greiz, Landratsamt Altenburg, fokus-natur.de

Druck:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme	4
2.3. Instrumente der Flächenbevorratung.....	5
3. Hinweise zur Anwendung.....	6
3.1. Vorschläge von Maßnahmen für den Flächenpool	7
3.2. Prüfung der Eignung der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde	7
3.3. Durchführung der Maßnahme	7
3.4. Einbuchung in den Flächenpool - Erfassung und Bewertung.....	7
3.4.1. Erfassung der Maßnahme.....	7
3.4.2. Bewertung des Umfanges der Maßnahme	8
3.5. Ausbuchung aus dem Flächenpool (Formblätter 3 und 4)	9
3.6. Nutzung des Öko-Kontos - Refinanzierung durchgeführter Maßnahmen oder was kostet ein Flächenäquivalent (Öko-Punkt) ?	9
4. Spezieller Teil	10
4.1. Nachnutzung von bebauten und un bebauten Brachflächen.....	10
4.2. Sanierung von Altlasten und weitere bodenfunktionsbezogene Maßnahmen	12
4.3. Alte Bahndämme.....	13
4.4. Renaturierung von Fließgewässern.....	14
4.5. Entwicklungs- und Erstpfl egemaßnahmen in Schutzgebieten	15
4.6. Kompensationspotenziale im Wald.....	15
4.7. Produktionsintegrierte Kompensation in der Landwirtschaft	16
4.8. Entschl ämmung und Instandsetzung von Teichen und weitere besondere Maßnahmen des Artenschutzes	17

1. Einleitung

Die städtebauliche Entwicklung der Kommunen und umfangreiche Baumaßnahmen der technischen Infrastruktur einschließlich raumbedeutsamer Vorhaben haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu einem erheblichen Flächenverbrauch sowohl für die Eingriffsvorhaben selbst als auch für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (= Kompensationsmaßnahmen) geführt.

Im Rahmen der Bearbeitung eingriffsrelevanter Bauvorhaben hat sich nunmehr gezeigt, dass die Vorhabensträger zunehmend Schwierigkeiten haben, Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitzustellen und ihre dingliche Sicherung zu gewährleisten. Erschwerend kommt hinzu, dass sich gemäß dem Prinzip der nachrangigen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen das Potenzial an verfügbaren Flächen zwangsläufig erschöpft. Nur durch ein nachhaltiges Flächenmanagement unter Einbeziehung von Flächenpools, in denen vorgezogene Kompensationsmaßnahmen bevorratet werden, kann diesem Negativtrend entgegengewirkt und gleichzeitig die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung erfüllt werden. Da gesetzliche Rahmenregelungen wie die Bundeskompensationsverordnung oder die Novelle des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft¹ zur Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz² gegenwärtig noch nicht absehbar sind, ist verstärktes Handeln auf Ebene der Landkreise geboten.

Der vorliegende Leitfaden will dazu einen Beitrag leisten und ist so konzipiert, dass er jederzeit an neue Gesetzeslagen angepasst werden kann. Er entfaltet keine Verbindlichkeit, sondern ist als Handlungsempfehlung zu verstehen.

2. Rechtliche Grundlagen und Begriffsbestimmungen

2.1. Allgemeines

§ 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gibt den rechtlichen Rahmen für die Anerkennung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ausgeführt werden, ohne dass dafür eine Verpflichtung aufgrund eines Eingriffsvorhabens besteht. Dafür gelten bestimmte Voraussetzungen (siehe 2.2). Sind sie erfüllt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme (keine Ermessensfrage!). § 16 bezeichnet diese Vorgehensweise als „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ und ist damit Grundlage für den „Flächenpool“, das „Ökokonto“ und vergleichbare Instrumentarien.

Die Vorwegnahme der Kompensation ändert nichts an der Struktur der Eingriffsregelung, ihren Prioritäten und Detailregelungen; insbesondere bleiben der **Vorrang von Vermeidungsmaßnahmen** und das Erfordernis eines **Funktionszusammenhangs** zwischen Beeinträchtigung und Kompensation bestehen.

2.2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme

§ 16 BNatSchG zählt fünf Bedingungen auf, die für die Anerkennung einer Maßnahme notwendig sind:

1. Die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG müssen erfüllt sein. Dazu gehören insbesondere die Aufwertungsfähigkeit und -bedürftigkeit der Fläche, der Funktionsbezug zwi-

1 Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006

2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009

schen vorgezogener Kompensationsmaßnahme und eingriffsbedingter Beeinträchtigung sowie die Eignung der Fläche in sonstiger Hinsicht (z. B. für den Artenschutz).

2. Die vorgezogene Maßnahme darf nicht aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt worden sein.
3. Die vorgezogene Maßnahme darf nicht unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt worden sein.
4. Die vorgezogene Maßnahme darf den Darstellungen von Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG (Landschaftsplanung, Grünordnungspläne) nicht widersprechen.
5. Mittels Dokumentation des Ausgangszustandes muss sichergestellt sein, dass die vorgezogene Maßnahme eine Aufwertung von Natur und Landschaft darstellt. Bezogen auf die Schutzgüter Biodiversität und Arten dürfte dies auch auf Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen im Sinne des Artenschutzes zutreffen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die durchgeführten Maßnahmen eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes bewirken müssen und die betreffenden Flächen auch mit der dementsprechenden Zweckbestimmung langfristig gesichert sind.

2.3. Instrumente der Flächenbevorratung

"Der Begriff Flächenpool wird in Thüringen als Oberbegriff für einen Flächen- und Maßnahmenpools verwendet"³. In einem **Flächen- und Maßnahmenpool** können sowohl Flächen für zukünftige Kompensationsmaßnahmen i. S. d. BNatSchG bis zur Umsetzung der Maßnahmen bevorratet werden als auch bereits umgesetzte bzw. geplante Maßnahmen. Bereits realisierte Maßnahmen können dann direkt Eingriffen zugeordnet werden. Im Regelfall werden die Aufwendungen, die dem Führer des Flächenpools für die Umsetzung der Maßnahmen entstanden sind, vom Vorhabensträger erstattet.

Der häufig verwendete Begriff "**Ökokonto**" stammt ursprünglich aus dem Baugesetzbuch (BauGB 1998) und wurde als "bauleitplanerisches Maßnahmenkonto" bezeichnet. Der Begriff wird heute häufig als Synonym für einen Flächenpool verwendet. Da § 16 Abs. 2 BNatSchG keine inhaltliche Differenzierung zwischen Flächenpools und Ökokonten benennt, wird den folgenden Ausführungen die o. g. Definition der Flächenpools des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zu Grunde gelegt.

Flächenbevorratung

Bei einer Flächenbevorratung werden auf Vorrat potentielle Kompensationsflächen bereitgestellt, um auf ihnen naturschutzfachlich aufwertende Maßnahmen durchführen zu können. Die Verfügbarkeit der Flächen ist in geeigneter Weise langfristig zu sichern, etwa indem sie der Verwalter des Pools selbst erwirbt oder sich vertraglich den Zugriff sichert. Das ermöglicht es, bei einem späteren Eingriffsvorhaben auf vorhandene Flächen zuzugreifen, um den gemäß der Eingriffsregelung erforderlichen Ausgleich oder Ersatz zu leisten.

Vorteile der Flächenbevorratung:

- Er erleichtert die Flächenbeschaffung bei Knappheit an verfügbaren Flächen, hohen Grundstückspreisen und konkurrierenden Nutzungsinteressen.
- Er kann besondere Anforderungen berücksichtigen wie Lage und Größe der Flächen, Art der Kompensationsmaßnahmen und ihre Koordinierung.
- Er erleichtert die Konzentration von Kompensationsflächen und gleichzeitig ihre Situierung in naturschutzrelevanten Bereichen.

³ Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), Flächenpools in Thüringen, Vorbereitete Angebote für unterschiedliche Eingriffe, August 2006

- Die i. d. R. sinnvolle Zusammenfassung solcher Flächen kann z. B. durch den Flächennutzungsplan vorbereitet werden, auch in Kooperation benachbarter Gemeinden (interkommunaler Flächenpool).
- Die Planung und Genehmigung von größeren oder kurzfristigen Vorhaben wird erleichtert, da die oft schwierige Suche nach Kompensationsmaßnahmen entfällt.

Maßnahmenbevorratung

Nach einer Umsetzung der geplanten Maßnahmen auf bevorrateten Flächen, können diese direkt in weiterführende Verfahren eingebracht werden. Es handelt sich dabei um eine Vorleistung im Vorgriff auf einen Eingriff in Natur und Landschaft. Es erfolgt eine Kompensation bevor eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft eingetreten ist. Insbesondere bei Biotoptypen, die eine längere Entwicklungszeit benötigen, um ihre Funktionen im Naturhaushalt zu erfüllen, ist eine frühzeitige Maßnahmendurchführung sinnvoll.

Da die Maßnahmenbevorratung die Weiterführung der Flächenbevorratung ist, ergeben sich weitere Vorteile.

- Die Maßnahmen werten Natur und Landschaft auf, bevor die negativen Auswirkungen eines Eingriffs entstehen.
- Die Maßnahmen sind im Regelfall bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und auch anerkannt.
- Da die Umsetzung der Maßnahmen bereits erfolgt ist, können die damit verbundenen Kosten bereits abschließend beziffert werden.

Fazit: Der Flächenpool kann sowohl Maßnahmen für potenzielle Kompensationsmaßnahmen (= Flächenbevorratung) als auch bereits umgesetzte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenbevorratung) umfassen.

3. Hinweise zur Anwendung

Der folgende Teil soll in Form einer Handreichung die Umsetzung des Flächenpools vorbereiten. Dabei erfolgt die Führung und Verwaltung des Flächenpools im Regelfall durch den Träger des Pools (z. B. Gemeinden, Ver- und Entsorgungsunternehmen, Fachbehörden, Agrargenossenschaften oder private Träger) in Zusammenarbeit mit der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde.

Hierbei hat der Träger des Flächenpools für jede Maßnahme zu versichern, dass sie nicht mit Mitteln aus Förderprogrammen umgesetzt wurde und eine dauerhafte Flächenverfügbarkeit vorhanden ist. Eine rückwirkende Berücksichtigung von Maßnahmen ist nur nach besonderer Prüfung des Einzelfalls möglich.

Bei der Einrichtung und Führung des Flächenpools sind folgende Punkte abzarbeiten:

1. Vorschläge von Maßnahmen für den Flächenpool durch den Träger des Flächenpools (Voranfrage gem. Formblatt 1)
2. Eignungsprüfung der Maßnahmen und Prüfung des Aufwertungspotenzials durch die untere Naturschutzbehörde
3. Durchführung der Maßnahme durch den Träger des Flächenpools bzw. Sicherung der Fläche im Rahmen der Flächenbevorratung
4. Einbuchung in den Flächenpool - Erfassung und Bewertung (Formblatt 2)
5. Ausbuchung aus dem Flächenpool (Formblatt 3)

Es wird empfohlen das Aufwertungspotenzial nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell⁴ in Verbindung mit der "Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen"⁵ zu ermitteln. Hierzu erfolgt die Bemessung des Aufwertungspotenzials nach sog. Flächenäquivalenten, Punkten oder Werteinheiten (FÄ). Nur in Ausnahmefällen sollte eine davon abweichende Bewertung erfolgen (s. Kapitel 4). Bei diesen Maßnahmen wird auf unterschiedliche Weise das Flächenäquivalent ermittelt.

3.1. Vorschläge von Maßnahmen für den Flächenpool

Durch den Träger des Flächenpools werden die Maßnahmen vorgeschlagen, die er als vorlaufende Maßnahmen durchführen möchte und die im Flächenpool berücksichtigt werden sollen. Die vorgesehenen Maßnahmen sollten vor Planung und Durchführung mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen werden. Hierfür kann das Formblatt 1 verwendet werden. Der unteren Naturschutzbehörde sind dabei Angaben zur Lage sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen mitzuteilen.

Es wird Städten und Gemeinden empfohlen, in Vorbereitung des Flächenpools eine Ausgleichskonzeption als Träger der kommunalen Planungshoheit zu erstellen. Diese Konzeption sollte auf der Grundlage des Landschaftsplanes sowie kommunaler Planungen erarbeitet werden. Die vorgesehenen Flächen für vorgezogene Aufwertungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit gleichzeitig im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen.

3.2. Prüfung der Eignung der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde prüft die Eignung der vorgesehenen Maßnahmen und Flächen und teilt das Ergebnis dem Träger des Flächenpools mit beiliegendem Formblatt 1 mit. Des Weiteren steht die untere Naturschutzbehörde dem Träger des Flächenpools bei Bedarf im Rahmen der Maßnahmenvorbereitung beratend zur Seite.

3.3. Durchführung der Maßnahme

Die vorgesehenen und durch die untere Naturschutzbehörde bestätigten Maßnahmen werden durch den Träger des Flächenpools umgesetzt. Es wird empfohlen, die entsprechenden Ausführungsunterlagen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung abzusprechen. Bei der Abnahme sollte die Behörde ebenfalls hinzugezogen werden, um vor Ort zu überprüfen, ob der angestrebte naturschutzfachliche Wert erreicht wurde. Ggf. sind Nachbesserungen nötig oder im Flächenpool wird ein geringerer Wert eingestellt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass durch eine Anerkennung im Flächenpool keine anderen rechtlich erforderlichen Genehmigungen ersetzt werden. Ebenso sind die vorgeschriebenen rechtlichen Vorschriften (z. B. Nachbarschaftsgesetz, Wasserrecht, Artenschutzrecht) einzuhalten. Die Maßnahme ist zudem dauerhaft zu sichern (z. B. Grunddienstbarkeit, städtebaulicher Vertrag o. ä.).

3.4. Einbuchung in den Flächenpool - Erfassung und Bewertung

3.4.1. Erfassung der Maßnahme

Der Träger des Flächenpools zeigt der unteren Naturschutzbehörde die Fertigstellung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen und deren dingliche Sicherung an. Hierzu sind folgende Angaben (s. Formblatt 2) zu machen:

⁴ TMLNU, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell, 2005

⁵ TMLNU, Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens, 1999

Allgemeine Angaben zur Maßnahme

Zur weiteren Bearbeitung der Maßnahme sowohl im Flächenpool als auch durch die untere Naturschutzbehörde sind eine fortlaufende Maßnahmenummerierung sowie Angaben zum Bearbeiter der Einbuchung und zum Datum erforderlich.

Angaben zur Fläche

Für eine eindeutige räumliche Zuordnung sind die Regelangaben zum Flurstück/zu den Flurstücken erforderlich (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Karte). Zum Nachweis der Flächenverfügbarkeit sind Angaben zu den Eigentumsverhältnissen und zur Sicherung der Fläche/Maßnahme zu machen und nachzuweisen (Auszug Vertrag, Eintrag Grunddienstbarkeit oder Baulast).

Angaben zu Genehmigungsverfahren

In dieser Rubrik des Formblattes 2 sind Angaben nur notwendig, sofern ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich bzw. durchgeführt wurde. Dabei kann es sich z. B. um eine wasserrechtliche Genehmigung bei Gewässerbaumaßnahmen, Aufforstungsgenehmigungen bei Aufforstungsmaßnahmen etc. handeln. Nicht gemeint sind hierbei die Genehmigungsverfahren für der Maßnahme zugeordnete Eingriffsvorhaben.

3.4.2. Bewertung des Umfanges der Maßnahme

Empfohlenes Bilanzierungsmodell

Die Ermittlung des Aufwertungspotenzials und damit die Berechnung der in den Flächenpool einzubuchenden Flächenäquivalente sollte nach dem o. g. Bilanzierungsmodell des TMLNU erfolgen. Dabei handelt es sich um ein Biotopwertverfahren, bei dem den vorhandenen Biotopen der Maßnahmenfläche zunächst eine Bedeutungsstufe von 0 bis 55 zugeordnet wird. Ebenso werden die geplanten Maßnahmen anhand des vorgegebenen Biotoptypenschlüssels bewertet. Der Bestands- bzw. Planungswert ergibt sich aus der Multiplikation jedes einzelnen Biotopwertes mit der jeweiligen Flächengröße (Berechnung in m²).

Für die Bewertung der geplanten Maßnahmen wird die potenzielle Bedeutung des Zustandes nach 30 Jahren angesetzt. Die Ermittlung des Aufwertungsumfanges und damit der Flächenäquivalente erfolgt durch einen Vergleich der Bedeutungsstufen des Bestandes und der Planung nach dem Prinzip

$$\text{Bedeutungsstufe}_{\text{Planung}} - \text{Bedeutungsstufe}_{\text{Bestand}} = \text{Flächenäquivalent (=Ökopunkte)}$$

Im Ergebnis dieser Berechnung erhält man ein Flächenäquivalent, das den Wertzuwachs ausdrückt. Dieser Wertzuwachs wird dann in den Flächenpool eingebucht.

Beispiel: Anlage einer Streuobstwiese mit einer Fläche von 1.700 m² auf Acker und Grünland

Bestand	Biotoptyp	Bedeutungsstufe (Bestand)	Fläche in m ²	FÄ	Planung	Bedeutungsstufe (Planung)	FÄ	Wertzuwachs
Mesophiles Grünland	4220	30	600	18.000	Streuobstwiese	40	24.000	+ 6.000
Ackerland	4100	20	1.100	22.000	Streuobstwiese	40	44.000	+ 22.000
Summe			1.700	40.000			68.000	+ 28.000

Nach Umsetzung der Maßnahme können dem Flächenpool 28.000 Flächenäquivalente gutgeschrieben werden.

Sonderfälle

Da das empfohlene Thüringer Bilanzierungsmodell sowohl vom Biotoptyp als auch von der Flächengröße abhängt, ist es erforderlich, für einzelne Maßnahmen, bei denen der Flächenansatz zu keiner objektiven Bewertung führt, abweichende Bewertungen zur Ermittlung der Flächenäquivalente durchzuführen. Hierzu gehören u. a. besondere Maßnahmen des Artenschutzes oder die Renaturierung von Fließgewässern. Die jeweiligen abweichenden Bewertungsmethoden sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

Ein Sonderfall ist die Berücksichtigung von besonderen Maßnahmen des Artenschutzes, wie z. B. die Anlage von Amphibiendurchlässen. Da bei diesen Maßnahmen das Aufwertungspotenzial oftmals nicht über die Fläche ermittelt werden kann, müssen andere Ansätze zur Anwendung kommen. Immer möglich ist eine verbal-argumentative Einschätzung der Maßnahme und ihres Aufwertungspotentials. Weitere Möglichkeiten werden im Kapitel 4.8 aufgeführt.

3.5. Ausbuchung aus dem Flächenpool (Formblatt 3)

Führt der Träger des Flächenpools Eingriffe in Natur und Landschaft durch, die nicht vollständig ausgeglichen werden können, kann er die im Flächenpool geführten und bereits umgesetzten Ersatzmaßnahmen in die Eingriffsbewertung einbeziehen. Die Träger des Flächenpools haben im Rahmen der Antragsunterlagen des Eingriffsvorhabens darzulegen, welche vorauslaufenden Kompensationsmaßnahmen des Flächenpools angerechnet werden sollen. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit entsprechenden Auflagen oder Festsetzungen rechtsverbindlich zu sichern.

Die Ausbuchung der Flächenäquivalente erfolgt unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (Trägerbeteiligung, eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung etc.). Die untere Naturschutzbehörde überprüft grundsätzlich vor der Anrechnung einer Maßnahme aus dem Flächenpool, ob die damalige Bewertung der vorlaufenden Ersatzmaßnahme noch dem aktuellen Zustand entspricht oder ob die Maßnahme zum Beispiel durch vernachlässigte Pflege eine Wertminderung erfahren hat.

Die Ausbuchung erfolgt gemäß Formblatt 3. Zum Nachweis, welchen Vorhaben die Ersatzmaßnahme zugeordnet wurde, sind im Formblatt die entsprechend angesetzten Vorhaben anzugeben. Eine Rückbuchung der Maßnahme ist möglich, sofern nachweislich die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Eingriffsvorhabens entfallen.

3.6. Nutzung des Öko-Kontos - Refinanzierung durchgeführter Maßnahmen oder was kostet ein Flächenäquivalent (Öko-Punkt) ?

In Verbindung mit der Aufstellung und Führung eines Ökokontos wird immer wieder die Frage gestellt, ob und wie bereits ausgeführte Maßnahmen refinanziert werden können. Dabei wird der Besitzer eines Öko-Kontos vorrangig seinen eigenen Kompensationsbedarf über bereits durchgeführte Maßnahmen decken. Alternativ besteht jedoch auch die Möglichkeit, die aus bereits durchgeführten Maßnahmen gewonnenen Öko-Punkte anderen Vorhabenträgern zur Verfügung zu stellen. Im Wesentlichen ist dabei offen, was ein "Öko-Punkt" (Flächenäquivalent) wert ist. Diese Frage kommt sowohl von den Gemeinden bzw. Einrichtungen, die Öko-Punkte aus realisierten Maßnahmen zur Verfügung stellen können, als auch von Vorhabenträgern, die Öko-Punkte erwerben möchten, um diese für die Kompensation eines Eingriffs in Natur und Landschaft zu nutzen.

Hierbei muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung von verfügbaren "Öko-Punkten" nicht den monetären Ausgleich (= Ausgleichsabgabe) i. S. d. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 6 ThürNatG ersetzt. Die Nutzung verfügbarer "Öko-Punkte" ist als ergänzende Möglichkeit zu sehen, dem Kompensationsbedarf in räumlicher Verbindung zum Eingriff gerecht zu werden.

Auf die o. g. Frage gibt es weder eine allgemein gültige noch eine verbindliche Antwort. Der Wert eines Öko-Punktes hängt entscheidend von den Kosten der durchgeführten Maßnahme und dem damit gewonnenen Wertzuwachs ab. Wie immer hängt der Preis zudem auch vom Angebot an verfügbaren Öko-Punkten sowie der Nachfrage ab. Letztendlich ist es der Gemeinde freigestellt, zu welchem Preis sie verfügbare "Öko-Punkte" zur Verfügung stellt und ob sie dabei jede Maßnahme für sich berechnet oder einen Mittelwert der Kosten aller Maßnahmen bildet. Es wird jedoch angeraten, letztere Möglichkeit zu nutzen, um sowohl kostengünstige als auch teure Maßnahmen umsetzen und refinanzieren zu können.

Im Falle einer Mittelwertbildung zur Ermittlung der Kosten eines Öko-Punktes (Flächenäquivalent - FÄ) wird vorgeschlagen, wie folgt zu verfahren:

1. Ermittlung der Gesamtkosten (Kosten für Planung, Umsetzung und Pflege der Maßnahme - Wert A)
2. Ermittlung des Wertzuwachses gem. Bilanzierung - Wert B
3. Berechnung des Wertes eines Öko-Punkte (Wert A / Wert B = Kosten je Punkt in EUR)

Sofern die Gemeinde mehrere Maßnahmen durchgeführt hat, wird empfohlen, Kosten und Wertzuwachs der einzelnen Maßnahmen zu addieren und daraus einen Mittelwert zu bilden. So ist gewährleistet, dass auch vergleichsweise teure Maßnahmen refinanziert werden und nicht nur kostengünstigere Maßnahmen von externen Vorhabenträgern übernommen werden.

Beispiel:

Maßnahme	Kosten (EUR) Wert A	Wertzuwachs (FÄ = Öko-Punkt(Wert B	Kosten je FÄ A/B = C
Bewertung von Einzelmaßnahmen			
Anlage einer Streuobstwiese	65.480	125.487	0,52 EUR
Anlage eines Feldgehölzes	18.720	165.854	0,11 EUR
Entsiegelung einer Fläche	120.845	64.125	1,88 EUR
Summen-Bewertung mehrerer Einzelmaßnahmen			
Summen (s. o.) und Durchschnittswert	205.045	355.466	0,58 EUR

Da häufig die generelle Frage gestellt wird, mit welchen Kosten je Öko-Punkt gerechnet werden muss, wurde in Verbindung mit der Erstellung dieses Leitfadens auf der Grundlage von Kostenschätzungen sowie an Hand von Kosten unterschiedlicher umgesetzter Maßnahmen ein überschlägiger durchschnittlicher Wert eines "Öko-Punktes" ermittelt. Berücksichtigt wurden hierbei Maßnahmen unterschiedlicher Kostenstufen. Ausschließlich als Anhaltspunkt kann danach (Stand: Juni 2015) ein Kostenansatz von Netto 0,34 EUR/Werteinheit (= Öko-Punkt) angesetzt werden. Damit ergibt sich ein Kostenäquivalent von Brutto 0,40 EUR/Werteinheit (= Öko-Punkt).

4. Spezieller Teil

Im speziellen Teil des Leitfadens sollen bestimmte Fallgruppen an Ressourcen sparenden Kompensationsmaßnahmen vorgestellt werden, die sich besonders für Flächen- oder Maßnahmenpools eignen, aber auch in der „klassischen“ Eingriffsregelung bei der Suche nach alternativen Ersatzmaßnahmen gefragt sein könnten. Hierbei gibt der Leitfaden ergänzende Hinweise, wie die Maßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung berücksichtigt werden können.

4.1. Nachnutzung von bebauten und unbebauten Brachflächen

Unter Brachflächen versteht man ganz allgemein Flächen, deren ursprüngliche Nutzung weggefallen ist. Die Flächen können bebaut oder un bebaut, völlig vegetationsfrei oder mit

Bäumen bewachsen sein. Je nach Zustand der Fläche sind verschiedene Maßnahmen denkbar:

Entsiegelungsmaßnahmen kommen als Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich in Betracht, soweit sie der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und möglichst im Zusammenhang mit einer anschließenden Biotopentwicklung einhergehen. Die Maßnahmen sollen prinzipiell im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen. Nicht anrechenbar sind Maßnahmen, für die eine Verpflichtung nach anderem Recht besteht (z. B. Bodensanierungen und Altlastenbeseitigungen).

Für die Bewertung flächenhafter, ebenerdiger Entsiegelungen (z. B. Rückbau von Straßen, Wegen oder Gebäudegrundplatten und -fundamenten) kann das Thüringer Bilanzierungsmodell (Anhang C) herangezogen werden. Dabei ist z. B. eine entsiegelte und für eine Biotopentwicklung vorbereitete Fläche der Stufe 20 zuzuordnen. Eine ergänzende Bepflanzung o. ä. wird zusätzlich nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell berücksichtigt, so dass sich ein sehr hohes Aufwertungspotenzial ergibt.

Abrissmaßnahmen erfolgen meist in Kombination mit einer nachfolgenden Entsiegelung. Analog der Eingriffsbewertung von Neubauten im Thüringer Bilanzierungsmodell, welches die versiegelte Grundfläche heranzieht (also unabhängig von der Gebäudehöhe), ist beim Abriss von Hochbauten nur die entsiegelte Fläche bilanzierbar. Im Umkehrschluss darf jedoch der Abriss der Hochbauten mit Fördermitteln finanziert werden, wenn die Entsiegelung ausschließlich mit Eigenmitteln erfolgt. Die Beseitigung erheblicher Störwirkungen des Landschaftsbildes und die Verbesserung anderer abiotischer Schutzgüter im Zuge von Abrissvorhaben bleiben einer Einzelfallprüfung und Bewertung unbenommen. Auch hier gilt: Anrechenbar ist grundsätzlich nur, was im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegt.

Auf **unbebauten Brachflächen** können sich aus der Sicht des Naturschutzes folgende Fallkonstellationen ergeben:

1. Fälle, in denen Flächen bereits ökologisch wertvolle Freiräume darstellen und aus Gründen des Naturschutzes zu erhalten und ggf. noch weiter zu entwickeln sind. Hier können nur zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Biotop- und Artenschutzes (siehe dort) angerechnet werden.
2. Fälle, in denen auf naturschutzfachlich weniger wertvollen Flächen naturnahe und extensiv gepflegte Grünflächen mit anschließender Biotopentwicklung angelegt werden sollen. Hier kann die gesamte Fläche in die Aufwertungsbilanzierung einbezogen werden. Dies trifft jedoch nur, wie bei Entsiegelungsmaßnahmen, auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich zu.
3. Fälle, in denen Flächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlich besonders wertvoller Bereiche baulich wieder genutzt werden sollen. Die Anrechenbarkeit für Flächenpools, beschränkt sich hier, ähnlich wie bei der Fallgruppe (1), auf punktuelle Artenschutzmaßnahmen.

Zur Bewertung des ökologischen Ausgangszustandes kann das Thüringer Bilanzierungsmodell herangezogen werden. Allerdings wird hier der Grundwert des Biotoptyps „Ruderalflur auf anthropogen veränderten Standorten von Stadt- und Dorfbrachen, Gewerbe- und Industriebrachen“ (Biotoptyp 9392) bereits mit mittel bis hoch eingeschätzt. Da dies nur eine grobe Vorbewertung darstellt, ist eine differenzierte Begutachtung nötig. Die konkrete Bedeutung dieser Flächen hängt entscheidend von der Überlagerung mit anderen Biotoptypen, den pflanzensoziologischen Gegebenheiten sowie der Artenausstattung ab. Die Nachnutzung von Brachflächen für den Biotop- und Artenschutz durch Schaffung höherwertiger Biotoptypen und/oder durch zusätzliche Artenschutzmaßnahmen (siehe dort) ist auf jeden Fall für Flächen- und Maßnahmenpools geeignet. Zur vertiefenden Typisierung und differenzierten

Bewertung kann auch die Studie „Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung“⁶ hinzugezogen werden.

4.2. Sanierung von Altlasten und weitere bodenfunktionsbezogene Maßnahmen

Nach § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt der **Boden** folgende **Funktionen**:

1. natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Altlasten sind nach § 2 Abs. 5 BBodSchG:

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (**Altablagerungen**), und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (**Altstandorte**), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Dabei sind schädliche Bodenveränderungen gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Sowohl bei Altablagerungen als auch bei Altstandorten besteht die Möglichkeit, für zusätzliche aufwertende Maßnahmen über die Rekultivierungs- bzw. Teilrekultivierungsanordnung von Altablagerungen hinaus, Flächenäquivalente (=Ökopunkte) zu erwerben.

In der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen von Thüringen werden „ungeordnete (wilde) Deponien“, „sonstige Flächen der Abfallwirtschaft“ und „offene Flächen, Rohbodenstandorte im Gewerbe/Industriebereich“ geführt und mit „sehr gering“ (= Bedeutungsstufe 10) bewertet. Hier könnte durch die oben aufgeführten Maßnahmen eine „entsiegelte, für eine Biotopentwicklung vorbereitete Fläche“ mit der Bedeutungsstufe „gering“ (= 20) geschaffen werden. In Abhängigkeit von bodenschutzrechtlichen Anforderungen können dann Grünland oder Gehölzstrukturen entwickelt werden. Befindet sich auf der Fläche bereits eine ausgeprägte Vegetation, muss der Ausgangszustand ggf. einem anderen Biotyp zugeordnet werden. Die **untere Bodenschutzbehörde** im zuständigen Landratsamt kann Auskunft geben, wo sich aufwertungsfähige Altablagerungen oder -standorte befinden und welche Maßnahmen sinnvoll sind. Sofern eine Sanierungsanordnung für die Deponie vorliegt, ist die dort vorgegebene Nutzung (planungsrechtlicher Zustand) der Ausgangsbewertung zu Grunde zu legen.

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen sind möglich (siehe auch: Bodenschutz in der Bauleitplanung⁷). Ihre Bewertung und Bilanzierung sollte einzelfallbezogen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

⁶ HANSEN et al., Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung, BfN-Skripten 324, 2012, Im Internet unter http://www.bfn.de/0502_siedlung.html

⁷ Bodenschutz in der Bauleitplanung, Hrsg.: Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 2009

Oberbodenauftrag: Das Aufbringen von Oberboden kann auf erodierten Flächen erfolgen, auf denen die Vorgaben des § 8 Bundesbodenschutzverordnung nicht greifen (Gefahrenabwehr aufgrund von Bodenerosion durch Wasser). Diese Maßnahmen sind gut kombinierbar mit erosionsmindernden Maßnahmen wie die Anlage von Pflanzstreifen, Extensivierung auf Abflussbahnen oder Verkürzung von Hanglängen. Auch lassen sich Böden mit geringer Funktionserfüllung durch Erhöhung der Bodenaufgabe aufwerten (z. B. mehr Wurzelraum, bessere Wasserspeicherefähigkeit).

Bodenlockerung, Tieflockerung: Tiefgreifende Bodenlockerungen können auf allen stark anthropogen verdichteten Böden angewendet werden, wie z. B. auf ehemaligen Lagerflächen oder unterhalb ehemals versiegelten Flächen. Eine Kombination mit der Maßnahme Entsiegelung (s. 4.1) ist möglich.

Nutzungsextensivierung: Extensivierungsmaßnahmen sind vor allem für landwirtschaftliche Betriebe sinnvoll, die Flächen in erosionsgefährdeten Gegenden bewirtschaften. Extensivierung ist nicht immer gleichbedeutend mit Umwandlung von Ackerland in Grünland, sondern kann auch durch Einführung konservierender Bodenbearbeitungstechniken oder Minimalbodenbearbeitung erreicht werden. Schwer bewirtschaftbare Böden oder Böden innerhalb erosiver Abflussbahnen können sinnvollerweise auch in Grünland umgewandelt werden. In jedem Fall geht Nutzungsextensivierung mit Erosionsschutz einher und wertet den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes auf (verbessertes Wasserhaushalt, Erhöhung der Lebensraumfunktion).

4.3. Alte Bahndämme

Ehemalige Bahndämme mit rückgebauten Gleisanlagen können zu hervorragenden linearen Biotopverbundelementen entwickelt werden. Schon länger brachliegende Bahntrassen, auf denen sich bereits Spontanvegetation sowie Sukzessionsgehölze eingestellt haben, können gegebenenfalls für den Artenschutz noch optimiert werden. Eine touristische Nachnutzung (z. B. als Radweg) steht diesem Entwicklungsziel grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings müssen dann die Aufwertungsmaßnahmen in die Kompensationsbilanz der Flächenversiegelung eingebunden werden und stehen folglich nicht mehr für einen Flächenpool etc. zur Verfügung.

Zu den Aufwertungsmaßnahmen gehören folgende biotopaufwertenden Arbeiten:

- Partielle Entbuschung von Sukzessionsgehölzen zur Schaffung eines Mosaiks unterschiedlicher Licht- und Schattenverhältnisse,
- Auftrag von nährstoffarmem, sandig-kiesigem Substrat (Eiablageplätze für Reptilien),
- Verbesserung der Strukturvielfalt und Mikroklimata durch zusätzliche Steinhäufen (Grob-schlag) und schwer verwitterbares Totholz (Wurzelstöcke, Hartholz-Baumstämme etc.)

Die Bewertung der Ausgangssituation sowie komplexer bzw. weitgehend flächendeckender Aufwertungsmaßnahmen können nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell ermittelt werden:



Aufgelassener Bahndamm mit Aufwertungspotential

Ausgangsbiotop:

Schotterfläche (je nach Zustand von reinem Schotterdamm bis zur beginnenden Spontanvegetation): Bedeutungsstufe 6 bis 15 oder

Schotterfläche mit fortgeschrittener Sukzession: Bedeutungsstufe 30

Zielbiotop:

Aufgewertete Schotterfläche als Trocken-Gesteinsbiotop: Bedeutungsstufe 40

4.4. Renaturierung von Fließgewässern

Fließgewässer und ihre Auen sind als komplexe Lebensräume von großer Bedeutung für die Bewahrung der heimischen Artenvielfalt. Sie durchziehen die unterschiedlichsten Landschaften und verbinden diese miteinander (Biotopverbundfunktion). Gleichzeitig unterliegen Flüsse und Bäche sowie deren angrenzende Auen einem steten Wechsel der Wasserführung und sind unverbaut in der Lage, größere Wassermengen aufzunehmen (Retentionsräume) sowie ständig neue Strukturen zu entwickeln. Aktuell sind diese Lebensräume aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche oft stark beeinträchtigt.

Maßnahmen an Fließgewässern und in Auen sind aufgrund ihrer Komplexität und Nachhaltigkeit gut geeignet, um in einen Flächenpool eingebucht zu werden. Mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen können Verbesserungen erreicht werden, die gleichzeitig der Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie der EU dienen. Der Freistaat Thüringen hat eine Handlungsempfehlung zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen erarbeitet⁸, da das Thüringer Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung vordergründig die Bewertung flächenhafter Biotope und Maßnahmen vorsah. Die vorliegende Handlungsempfehlung soll ein einheitliches und transparentes Vorgehen bei der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern sicherstellen.

Da Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern auch förderfähig sind, kann in diesen Fällen zumindest der notwendige Eigenanteil (bei Kommunen z. B. 30 %) als Flächenpool-

⁸ TLUG, Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und Auen, Handlungsempfehlung, 2013, Im Internet unter: http://www.thueringen.de/th8/tlug/presse_und_service/publikationen/sonderpublikationen/he_fliess

maßnahme anerkannt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass für Baumaßnahmen an Fließgewässern eine wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde (bei Gewässern II. Ordnung) erforderlich ist. Auch die Zustimmung von Eigentümern und Nutzern ist notwendig.

4.5. Entwicklungs- und Erstpflegemaßnahmen in Schutzgebieten

Zu unterscheiden sind Entwicklungs- und Erstpflegemaßnahmen von der reinen Unterhaltungspflege (Mahd von Grünland oder Pflege einer Streuobstwiese), welche nicht zu einer weiteren Aufwertung führt. Die Bewertung sowie die Ermittlung der anrechenbaren Flächenäquivalente können nach dem Thüringer Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung erfolgen, da es sich meist um flächige Biotope handelt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich eine Aufwertung von bis zu 10 Werteinheiten ergeben kann. Diese Bewertung setzt voraus, dass die Pflege zu einer dauerhaften und nachhaltigen Aufwertung führt. Dies kann unter Umständen zu weiteren Pflegemaßnahmen in den Folgejahren führen. Das ermittelte Flächenäquivalent kann in den Flächenpool eingebucht werden.

Beispiel Entwicklungsmaßnahme in einer Streuobstwiese:

Bedeutungsstufe Bestand:	30 (Einstufung auf Grund Überalterung und Pflegemangel)
Maßnahme:	Nachpflanzung und Erhaltungsschnitt der Gehölze
Aufwertung	10
Bedeutungsstufe Planung:	40 (Aufwertung auf Grund der durchgeführten Maßnahmen)
Flächenäquivalent:	Fläche der Streuobstwiese x 10 WE

4.6. Kompensationspotenziale im Wald

Durch die gezielte Umwandlung naturferner Nadelholzreinbestände in Waldlebensräume aus standortheimischen Baumarten können Aufwertungspotenziale für Kompensationszwecke genutzt werden. Dabei orientiert sich die Zielbestockung an der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft ohne fremdländische Baumarten. Naturnaher Waldumbau – der ja erklärtes Ziel nach den forstwirtschaftlichen Grundsätzen des Thüringer Waldgesetzes ist – kann nur dann als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn auf mindestens **10 % der Fläche zusätzliche ökologisch aufwertende Maßnahmen** im Sinne des Arten- und Biotopschutzes einbezogen werden. Bedingung für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist also ihr „**ökologischer Mehrwert**“ gegenüber der ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftungspraxis. Weitere anrechenbare Kompensationsmaßnahmen umfassen die gezielte Einbringung und langfristige Pflege seltener und gefährdeter Baumarten (z. B. Wildobst, Eibe, Wacholder, Speierling oder Weißtanne), die Umwandlung naturferner Waldaußenränder in naturnahe und strukturreiche Lebensräume im ökologisch wichtigen Grenzbereich zwischen Wald und Offenland sowie Auflichtungsmaßnahmen zur Förderung von lichtbedürftigen Übergangsarten.

Weitere Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen im Staatswald werden aktuell von ThüringenForst angeboten⁹, z. B.:

- Renaturierung / Entwicklung naturnaher Waldbäche

⁹ Broschüre „Kompensationsdienstleistungen im Wald – Flächenpool, Maßnahmen, Umsetzung“ 2013

- Wiederherstellung und Pflege wertvoller Offenlandbiotope im Wald (Freistellung von Felsbiotopen, Wiedererrichten von Hohlwegen und Steinwällen, Enthürsten von Zwergstrauchheiden, partielle Waldweide etc.)
- Schaffung von Biotopverbundstrukturen durch lineare Offenflächen (z. B. Schmetterlingsschneisen) mit Breiten bis 10 m
- Wiederherstellung (Wiedervernässung) ehemaliger Waldmoore
- Anlage und Renaturierung von Stillgewässern im Wald
- Besondere Artenschutzmaßnahmen, s. Kapitel 4.88 (z. B. zur Förderung von Feuersalamander, Wildkatze, Haselmaus)
- Natura 2000-Gebiete: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Weiterentwicklung der Waldlebensraumtypen sowie ihre Vergrößerung bzw. Neuentwicklung

Weitere Informationen zu den Kompensationsdienstleistungen im Wald sind unter folgendem Kontakt zu erhalten: ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, Herr Tobias Stichel, Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt, Tel.: 0361 3789 878, Fax: 0361 3789 809, E-Mail: tobias.stichel@forst.thueringen.de, www.thueringenforst.de

4.7. Produktionsintegrierte Kompensation in der Landwirtschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt vor, bei der Wahl der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob u. a. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung erzielen, als Kompensationsmaßnahmen möglich sind, um einem künftigen Nutzungs- und Flächenverlust vor allem hochwertiger Ackerböden entgegenzuwirken bzw. vorzubeugen. Hierfür wurde der Begriff der **produktionsintegrierten Kompensation (PIK)** geprägt. Dadurch besteht die Möglichkeit, gefährdete Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes zu fördern und die Kompensationsflächen weiter zu nutzen. PIK ist keine Fördermaßnahme und damit unabhängig von Förderinstrumenten (z. B. KULAP). Der Landwirt kann PIK-Maßnahmen sowohl als Angebot für Dritte durchführen als auch im Bedarfsfall für eigene selbst verursachte Eingriffe.

Fazit: PIK ist eine langfristige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die

- den Naturschutzwert der landwirtschaftlichen Fläche erhöht,
- als Kompensationsmaßnahme anerkannt ist,
- durch Eingriffsverursacher/Vorhabensträger finanziert wird.

Beispiel: Agroforst auf Ackerflächen (Kurzumtriebsplantage – KUP)

Fachliche Anforderungen:

- Ausschließlich einheimische, standortgeeignete Gehölzarten auswählen (s. BMU-Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze¹⁰).
- Pflanzung von mindestens 3 verschiedenen Baumarten, wobei eine Baumart nicht mehr als 80 % Anteil, aber mind. 10 % ausmachen soll.
- Ernte frühestens alle 6 Jahre, spätestens alle 20 Jahre.
- Kein PSM-Einsatz, keine Düngung.
- Dauer mind. 20 – 30 Jahre (über vertragliche Verpflichtung regeln!).

¹⁰ https://secure.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/Leitfaden_gehoelze_bf.pdf

Der **Bilanzierungsrichtwert** einer KUP-Fläche liegt bei 30, bedeutet also im Vergleich zur konventionellen Ackerfläche eine Aufwertung von 10 Punkten.

Weitere PIK-Maßnahmen und ihre Bewertung können der Info-Broschüre „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) – Maßnahmenvorschläge“¹¹ entnommen werden.

4.8. Entschlammung und Instandsetzung von Teichen und weitere besondere Maßnahmen des Artenschutzes

Im Gegensatz zum Rückbau von Uferbefestigungen oder dem Pflanzen standortgerechter Ufergehölze kann die Entschlammung von Teichen oder die Reparatur von Teichdämmen nicht durch das Thüringer Bilanzierungsmodell bewertet werden. Die Biotoptypen, welche sich im Zuge der Verlandung bzw. auf dem trocken gefallenem Teichgrund entwickeln, haben in der Regel dieselbe Bedeutungsstufe wie das frühere Standgewässer. Der Erhalt naturnaher Teiche ist jedoch ein wichtiges Instrument zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten, die sich mangels geeigneter Gewässer nicht einfach in einem anderen Teich ansiedeln können. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu planen.

Andere Maßnahmen (z. B. Amphibiendurchlässe an Straßen) zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zum Erhalt und zur Förderung lokaler Artenvorkommen sind bisher im Rahmen des Thüringer Bilanzierungsmodells nur schwer anrechenbar, da sie durch geringe Flächeninanspruchnahme kaum einen nennenswerten (anrechenbaren) Kompensationswert erhalten. Gleichwohl haben solche Maßnahmen eine hohe Bedeutung für den speziellen Artenschutz und bedürfen einer gesonderten Betrachtungsweise hinsichtlich der Plausibilität der Anerkennung als Ersatzmaßnahme und als eine Alternative zu flächenzehrenden klassischen Kompensationsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der hohen artenschutzrechtlichen Anforderungen der EU (Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der Populationen streng geschützter Arten) einerseits und des sparsamen Umgangs mit Flächenressourcen andererseits sollen mit speziellen Artenschutzmaßnahmen insbesondere landkreisbedeutsame Zielarten, denen z. T. auch der Status landes- und bundesweit bedeutsamer Verantwortungsarten obliegt, gefördert und gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Biologischen Vielfalt geleistet werden. Die Landkreisbedeutsamen Arten für den Landkreis Greiz wurden im „Aktionsplan zur Umsetzung der Thüringer Biodiversitätsstrategie“¹² herausgearbeitet. In Landkreisen ohne ein solches Konzept können auch über andere Fach- und Rechtsinstrumente Zielarten definiert werden (z. B. Schutzgut „Arten und Biotop“ der Landschaftspläne, Anhang-Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

In der nachfolgenden Tabelle sind Maßnahmen für bedeutsame Arten der Landkreise Greiz und Altenburger Land zusammengestellt. Diese erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann zu jeder Zeit durch weitere bisher noch nicht berücksichtigte oder neue repräsentative Arten und Maßnahmen ergänzt werden.

Die Bilanzierung der Aufwertung dieser Maßnahmen erfolgt entweder in Anlehnung an das Thüringer Bilanzierungsmodell oder durch einen auf Flächenäquivalente (= Öko-Punkt) ausgerichteten Bewertungsansatz für spezielle Artenschutzmaßnahmen. Hierzu wurde durch die unteren Naturschutzbehörden auf der Basis des Mittelwertes aus zahlreichen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen ein sog. Kostenäquivalent in Höhe von Brutto 0,40 EUR/Flächenäquivalent (FÄ) gebildet. Somit können die Kosten der einzelnen Artenschutz-

¹¹ TLL, Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Maßnahmenvorschläge, 2013, Im Internet unter: <http://www.thlg.de/index.php?id=144>

¹² SCHLUMPRECHT, Aktionsplan zur Umsetzung der Thüringer Biodiversitätsstrategie, 2013

maßnahmen in Flächenäquivalente umgerechnet und entsprechend in den Flächenpool eingebucht werden.

Beispiel:

Kosten der Artenschutzmaßnahme (Anbringen von Dohlen-Nisthilfen)	6.500,00 EUR
Kostenäquivalent Brutto (konstanter Wert)	0,40 EUR/FÄ
Flächenäquivalent = Kosten / Kostenäquivalent (= in den Flächenpool einzubuchender Wert)	16.250 FÄ

**Auf spezielle Arten ausgerichteter Maßnahmenpool
zur Förderung bedeutsamer Zielarten
(bezogen auf die Landkreise Greiz und Altenburger Land)**

Art	Maßnahmen	Bewertungsansatz
<i>Fischotter</i>	Einbau von Querungshilfen bei Durchlässen, Beseitigung von Querbauwerken und anderen anthropogenen Störstellen	verbal-argumentativ (hilfsweise Kostenäquivalent)
<i>Wildkatze</i>	Neuschaffung gehölzbestockter Biotopverbundelemente (Hecken etc.) in den Suchflächen des Wildkatzenwegeplans, Schaffung von Reisig- und Totholzhaufen in potenziellen Lebensräumen (s. auch Kompensationsdienste Forst)	Bilanzierungsmodell
<i>Haselmaus</i>	Etablierung von Kastenrevieren in potenziellen Lebensräumen einschl. Kontrolle u. Monitoring (mind. 10 Haselmauskästen)	verbal-argumentativ (hilfsweise Kostenäquivalent)
<i>Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr u .a.</i>	Fledermausfreundliche Gebäudesanierung, Umnutzung Industriebrachen, Artenschutztürme etc., Erweiterung der Kastenreviere im Elstertal und Seitentälern sowie Weida- u. Aumatal (mind. 10 Fledermauskästen)	verbal-argumentativ (hilfsweise Kostenäquivalent)
<i>Steinkauz</i>	Wiederherstellung und Optimierung der ökologischen Funktionen aufgelassener/ verbuschter Streuobstwiesen + Steinkauzröhren <u>und</u> weitere biotopaufwertende Maßnahmen	Bilanzierungsmodell
<i>Dohle</i>	Anbringung/Einbau von Dohlen-Nisthilfen an geeigneten Gebäuden (mind. 6)	verbal-argumentativ (hilfsweise Kostenäquivalent)
<i>Heidelerche</i>	Schaffung vegetationsarmer Magerstandorte mit vegetationsfreien Störstellen (mind. 1 ha)	Bilanzierungsmodell
<i>Steinschmätzer, Schlingnatter, Zauneidechse</i>	Schaffung offener bis halboffener Grünflächen und Anreicherung mit Habitatstrukturen: Steinschüttungen, Totholzhaufen einschl. Wurzelstöcke, Sandhaufen versch. Substrate und Körnungen, Rindenmulch-Haufen	Bilanzierungsmodell (Trockenbiotope)
<i>Wechselkröte, Laubfrosch</i>	Neuanlage Kleingewässer/ temporäre Laichgewässer, Himmelsteiche etc. im Bereich potenzieller Lebensräume	Bilanzierungsmodell (Neuanlage Kleingewässer)
<i>Edelkrebs</i>	Beseitigung von Querbauwerken und anderen anthropogenen Störstellen, Schlämmung von Teichen, Reparatur von Staubauwerken; weiterhin Einbringen künstlicher Versteckplätze (Hohlblocksteine, Beton-/Tonrohre, Dachziegel etc.) in Gewässer mit Edelkrebsvorkommen	verbal-argumentativ (hilfsweise Kostenäquivalent)

Anschrift des Trägers des Flächenpools

.....
.....
.....

..... (Träger des Flächenpools)	
beabsichtigt, die im Folgenden aufgeführte Maßnahme als vorlaufende Kompensationsmaßnahme auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche im Rahmen des Flächenpools i. S. d. § 16 BNatSchG durchzuführen.	
Kurzbeschreibung der Maßnahme:	
Träger des Flächenpools.....,
	Unterschrift
....., den	

Prüfung der allgemeinen Eignung der Maßnahme	
Die von	
vorgeschlagene Maßnahme entspricht den Zielen zur Verbesserung von Natur und Landschaft. Einer generellen Anrechnung im Rahmen des Flächenpools i. S. d. § 16 BNatSchG kann vorbehaltlich einer fachgerechten Realisierung zugestimmt werden.	
Bei der Ausführungsplanung sollten folgende Punkte beachtet werden:	
Landratsamt
Untere Naturschutzbehörde	Unterschrift
....., den	

Träger des Flächenpools:					
lfd. Nr.:		Bearbeiter:		Datum:	
Bezeichnung der Maßnahme:					
Gemarkung:		Flur:		Nr.:	
Verfügbarkeit/Sicherung					
Eigentumsverhältnisse (Nachweis der Flächenverfügbarkeit als Anlage):		<input type="checkbox"/> im Eigentum des Trägers des Flächenpools <input type="checkbox"/> im Eigentum Dritter, gesichert durch Grunddienstbarkeit durch: <input type="checkbox"/> Eintrag im Grundbuch vom <input type="checkbox"/> städtebaulichen Vertrag vom			
Genehmigungsverfahren und Bescheid (sofern Genehmigung erfolgte)					
Beschreibung und Bewertung der Maßnahme					
Beschreibung der Maßnahme				Umfang der Maßnahme (Flächen- oder Längenangaben)	
Beginn: Fertigstellung:					
Beschreibung der erforderlichen Pflegearbeiten					
Ausgangsbiotop*	Antragsteller	UNB	Zielbiotop*	Antragsteller	UNB
	Biototyp: Bewertung:			Biototyp: Bewertung:	
Berechnung der Kompensationsfläche (s. a. Beiblatt)				Prüfung UNB	
Bewertung Ausgangsbiotop:					
Bewertung Zielbiotop:					
Differenz:					
Fläche/Länge: m ²					
AufwertungspotentialFÄ					
Berechnung bei Maßnahmen des Artenschutzes					
Kosten der Maßnahme:EUR					
Kostenäquivalent: 0,40 EUR/FÄ					
Aufwertungspotenzial :FÄ					
Berechnung bei sonstigen Maßnahmen (s. Kap. 4)					
Aufwertungspotenzial :FÄ					
Gesamtaufwertung in WerteinheitenFÄ					
aufgestellt durch: Träger des Flächenpools		anerkannt durch: untere Naturschutzbehörde			
(Datum, Stempel, Unterschrift)				(Datum, Stempel, Unterschrift)	

* bei unterschiedlichen Biototypen: Berechnung gem. Beiblatt

Ermittlung der Flächenäquivalente bei unterschiedlichen Ausgangs- und Zielbiotopen

Träger des Flächenpools:								
lfd. Nr.:		Bearbeiter:		Datum:				
Bezeichnung der Maßnahme:								
Gemarkung:			Flur:		Nr.:			
Bestand	Bio-toptyp	Bedeutungsstufe (Bestand)	Fläche in m ²	FÄ	Planung	Bedeutungsstufe (Planung)	FÄ	Wertzuwachs

Beispiel:

Träger des Flächenpools:								
lfd. Nr.:		Bearbeiter:		Datum:				
Bezeichnung der Maßnahme:								
Gemarkung:			Flur:		Nr.:			
Bestand	Bio-toptyp	Bedeutungsstufe (Bestand)	Fläche in m ²	FÄ	Planung	Bedeutungsstufe (Planung)	FÄ	Wertzuwachs
Mesophiles Grünland	4220	30	800	24.000	Naturbestimmter Wald	40	32.000	+ 8.000
			1.100	33.000	Streuobstwiese	40	44.000	+ 11.000
Ackerland	4100	20	1.200	24.000	Feldgehölz	40	73.100	+ 49.100
asphaltierte, versiegelte Fläche	9200	0	1.800	0				

Träger des Flächenpools:			
lfd. Nr.:		Bearbeiter:	Datum:
Bezeichnung der Maßnahme:			
Gemarkung:		Flur:	Nr.:
Bewertung der Maßnahme zum Zeitpunkt der Ausbuchung			
Ermitteltes Flächenäquivalent (FÄ) bei Einbuchung	 FÄ	
Reduzierung auf Grund (Begründung erforderlich)		-..... FÄ	
Anrechenbare Flächenäquivalente	 FÄ	
Ausbuchung und Zuordnung der Maßnahme			
Bezeichnung des Vorhabens	Aktenzeichen	Datum	Umfang (FÄ)
Summe FÄ			
aufgestellt durch: Träger des Flächenpools	(Datum, Stempel, Unterschrift)	anerkannt durch: untere Naturschutzbe- hörde	(Datum, Stempel, Unterschrift)